

Tamás Hankovszky

Die Kritik der reinen Logik und der Satz des Widerspruchs

Kants Projekt der Aufklärung – 14. Internationaler Kant-Kongress, Bonn, 8–13. 9. 2024

In diesem Beitrag werde ich für die These argumentieren, dass das Widerspruchsprinzip bei Kant auch ein transzendentes Prinzip ist, obwohl er es nicht als solches erkannt hat.

Das Verhältnis von Logik und Metaphysik

Logik und Metaphysik standen in der Schulphilosophie in einem bemerkenswerten Verhältnis zueinander. Es genügt zu erinnern, dass Baumgarten das Widerspruchsprinzip nicht in seinen logischen Vorlesungen behandelt, sondern in seiner *Metaphysica* (Tolley 2017b, 89). Nachdem er zu Beginn des Werkes die Metaphysik als „Wissenschaft von den ersten Grundsätzen der menschlichen Erkenntnis“ definiert hat (Baumgarten 1779, 1), beginnt er gleich im ersten sachlichen Absatz mit der Diskussion des Widerspruchsprinzips. Die vorkritische Logik und Metaphysik sind miteinander verflochten, weil beide *a priori* Erkenntnisse enthalten, und die Logik ist sogar ein Teilgebiet der Metaphysik, insofern sie sich eine reine, rationale Untersuchung des höheren Erkenntnisvermögens eines besonderen geistigen Wesens vornimmt (vgl. Baumgarten 1773, 9–12). Kant erkennt jedoch allmählich die Notwendigkeit, diese Wissenschaften zu trennen, und definiert beide zu diesem Zweck neu. Er besteht darauf, dass sich die Logik mit den Gesetzen von Verstand und Vernunft befasst, er bricht jedoch mit der Ansicht, dass die Logik sie *als Erkenntnisvermögen* untersuche. Kant kann die Logik nicht weiter als eine Theorie der Erkenntnis gelten lassen, weil das Erkennen sich seiner Meinung nach immer auf die Gegenstände möglicher Erfahrung bezieht, er will aber den Namen „Logik“ grundsätzlich der Wissenschaft vorbehalten, die die Gesetze des von den Gegenständen völlig abstrahierenden Verstandes, also die Gesetze des *Denkens*, erforscht.

Die Gesetze des Verstandes als Erkenntnisvermögen werden damit aus dem verengten Bereich der Logik herausgedrängt und nur noch der Metaphysik zugeordnet. Die Metaphysik hat für Kant nicht mit Dingen an sich zu tun, die unabhängig vom erkennenden Subjekt sind, sondern mit Gegenständen, die doppelt vom Subjekt abhängen: einerseits von den Formen seiner Sinnlichkeit, andererseits von den Gesetzen seines Verstandes. Aus dieser Konzeption folgt, dass eine der Bedingungen der Wissenschaft der Objekterkenntnis *a priori*, d.h. der Metaphysik, darin besteht, dass der Verstand nicht nur als das *Vermögen des Denkens* untersucht werden kann, sondern auch als das *Vermögen des Erkennens*, welches sich auf die Objekte bezieht, statt von ihnen zu abstrahieren. Da die Wissenschaft der Gesetze der Vernunft gemeinhin Logik genannt wird, mag es angebracht sein, auch jenen Teil der Metaphysik so zu

nennen, der sich mit der Abhängigkeit der Objekte von den Gesetzen der Vernunft befasst. Kant hat ihn wirklich so genannt, und er hat dadurch die reine *allgemeine* Logik sozusagen verdoppelt (vgl. Tolley 2013). Ein Teil von ihr, die *formale* Logik abstrahiert definitionsgemäß „von allem Inhalt der Erkenntniß, d.i. von aller Beziehung derselben auf das Object, und betrachtet nur die logische Form im Verhältnisse der Erkenntnisse auf einander, d.i. die Form des Denkens überhaupt.“ (B 79) Der andere Teil der allgemeinen Logik, die *transzendente* Logik, verhält sich umgekehrt. Sie abstrahiert „nicht von allem Inhalt der Erkenntniß [...], sondern enthält] bloß die Regeln des reinen Denkens eines Gegenstandes“ (B 80).

Was die Kompetenzbereiche betrifft, entspricht das Verhältnis der beiden Logiken etwa dem der vorkritischen Logik und Metaphysik. Denn einerseits ist das, was im Prinzip schon immer die eigentliche Aufgabe der Logik gewesen, nämlich die Untersuchung der Regeln des Denkens, der kantischen formalen Logik zugerechnet worden, andererseits sind die Prinzipien der reinen, und trotzdem materiellen, d.h. metaphysischen Erkenntnis von Objekten der transzendentalen Logik zugeordnet worden. Die Metaphysik bleibt also auch bei Kant eng mit der Logik verbunden, aber nicht mehr mit der Logik als solcher, sondern nur mit der transzendentalen Logik. Die formale Logik wird dagegen scharf von der Metaphysik getrennt. Diese Neuerung hat den Vorteil, dass sie das uralte Problem der Korrespondenz zwischen Denken und Dasein löst. Während es in der traditionellen Metaphysik schwierig ist, die Frage zu beantworten, wie es möglich ist, eine nicht bloß die Begriffe zerlegende, trotzdem reine Erkenntnis über die Gegenstände zu erlangen, liefert die die „stolze Ontologie“ ersetzende „bescheidene Analytik“ des reinen Verstandes (vgl. B 303) eine einfache, aber radikale Antwort. Synthetische apriorische Erkenntnisse durch den Verstand sind möglich, weil die Objekte, auf die sie sich beziehen, den Regeln unseres Verstandes unterliegen. Wenn wir also die Natur und das Wesen der metaphysischen Erkenntnis verstehen wollen, müssen wir die Regeln des Verstandes studieren, das heißt, wir müssen uns mit einer Art Logik befassen.

Bevor ich weitergehe, möchte ich das Gesagte anhand einer Textstelle bestätigen. In der *Jäsche-Logik* heißt es: Die Logik ist „eine Vernunftwissenschaft [...] nicht der bloßen Form, sondern *der Materie nach*, da ihre Regeln nicht aus der Erfahrung hergenommen sind und da sie zugleich die Vernunft zu ihrem Objecte hat. Logik ist daher eine Selbsterkenntniß des Verstandes und der Vernunft, aber nicht nach den Vermögen derselben in Ansehung der Objecte, sondern lediglich der Form nach. Ich werde in der Logik nicht fragen: *Was* erkennt der Verstand und *wie viel* kann er erkennen oder *wie weit* geht seine Erkenntniß? Denn das wäre Selbsterkenntniß in Ansehung seines *materiellen* Gebrauchs und gehört also in die Metaphysik. In der Logik ist nur die Frage: *Wie wird sich der Verstand selbst erkennen?*“ (Log AA 9, 14)

Nach diesem Text kann der Verstand sich selbst von zwei Seiten betrachten. Untersucht er sich in formaler Hinsicht, betreibt er Logik, tut er es in materieller Hinsicht, betreibt er Metaphysik. Er bezieht sich also in beiden Wissenschaften auf sich selbst, aber in der Logik reflektiert er sich unabhängig von jedem möglichen Objekt, in der Metaphysik reflektiert er sich selbst, sofern er sich auf Gegenstände richtet. Die der Metaphysik zugeschriebenen obigen Fragen beziehen sich auf die Möglichkeiten des Verstandes als Erkenntnisvermögen. Da Kant in der *Jäsche Logik* nicht auf die transzendente Logik eingeht, erwähnt auch diese Stelle nur eine Art von Logik, nämlich die, die der formalen Logik der *Kritik der reinen Vernunft* entspricht, und der hier nur die Metaphysik gegenübergestellt werden kann. Die von Kant hier gegebene Beschreibung der Metaphysik trifft jedoch genau auf die transzendente Logik zu, denn auch sie reflektiert den Verstand nicht an sich, sondern nur, insofern er sich auf Gegenstände bezieht.

Status des Widerspruchsprinzips

Ein wichtiger Schritt auf dem Weg der Trennung von Logik und Metaphysik ist Kants Abhandlung von 1755 mit dem Titel *Neue Erhellung der ersten Grundsätze metaphysischer Erkenntnis*, in der er den Versuch unternimmt, die zeitgenössische Auffassung des Widerspruchsprinzips und des Satzes vom zureichenden Grund zu korrigieren. Eine signifikante Neuerung hat er aber nur beim letzteren vorgenommen. Er fasst seine Überlegungen so zusammen: „ich [mußte] zwischen dem Grund der Wahrheit und dem des Daseins sorgfältig unterscheiden“ (PND AA 1, 396). Wie sich dem Kontext entnehmen lässt, ist der Grund der Wahrheit nicht etwas, was ein Satz benötigen würde, um wahr sein zu können. Dieser Grund dient lediglich dafür, seine Wahrheit zu befestigen, uns seiner Wahrheit zu vergewissern. Für diesen Zweck eignet sich ein Grund, den Kant einen „nachträglich bestimmenden Grund“ nennt, der aber auch als logischer Grund bezeichnet werden kann, denn er liefert einen Grund so, wie die Argumente die zu beweisende Sätze begründen. Dagegen muss der „Grund des Seins oder Entstehens“ ein „vorgängig bestimmender Grund“ sein (PND AA 1, 392). Was auch immer es heißen möge, dass ein Grund vorgängig oder nachträglich bestimmender ist, *verdoppelt* Kant jedenfalls das Prinzip des zureichenden Grundes, indem er zwischen den beiden Arten von Gründen unterscheidet. In Logik und Metaphysik gelten zwei *verschiedene Prinzipien*, die zwei verschiedene Gründe nennen, und dies macht es auch möglich, dass die beiden Wissenschaften stärker als zuvor auseinandergehen.

Diese Einsicht, deren Bedeutung für die kritische Philosophie kaum zu überschätzen ist, wird allerdings von Kant nicht geltend gemacht, wenn er das Widerspruchsprinzip behandelt. Er begnügt sich damit, „das, was gemeinhin von dem höchsten und ungezweifelten Rang des Satzes des Widerspruchs über allen Wahrheiten [...] gesagt wird, [...] zu prüfen.“ (PND AA 1,

387) Kant verwendet in seinen Ausführungen zwei verschiedene Formulierungen des Widerspruchsprinzips. Die eine sagt aus, dass „entgegengesetzte Begriffe einander aufheben“ (PND AA 1, 390), die andere lautet, „*es ist unmöglich, daß dasselbe zugleich ist und nicht ist*“ (PND AA 1, 391) Die erste Formulierung hat einen logischen, die zweite einen ontologischen Charakter, aber Kant reflektiert ihren Unterschied überhaupt nicht. So ist es schwierig festzustellen, ob das Widerspruchsprinzip für ihn einfach ein Prinzip der „metaphysischen Erkenntnis“ 1755 ist, wie der Titel des Werkes vermuten lässt, oder ob es sowohl ein metaphysisches als auch ein logisches Prinzip ist, wie die unterschiedlichen Formulierungen der beiden nahelegen.

Das Wesen des Widerspruchsprinzips bleibt auch in der *Kritik der reinen Vernunft* unklar (Tolley 2017b 75–98). Obwohl es viele Hinweise darauf gibt, dass Kant meint, es gehöre zur formalen Logik, deutet die Formulierung, die er ihm in seinem Meisterwerk zukommen lässt, auf etwas anderes hin: „Der Satz nun: Keinem Dinge kommt ein Prädicat zu, welches ihm widerspricht, heißt der Satz des Widerspruchs und ist ein allgemeines, obzwar bloß negatives Kriterium aller Wahrheit, gehört aber auch darum bloß in die Logik, weil er von Erkenntnissen bloß als Erkenntnissen überhaupt unangesehen ihres Inhalts gilt und sagt: daß der Widerspruch sie gänzlich vernichte und aufhebe.“ (B 190) Obwohl die zweite Hälfte des Satzes betont, dass das Prinzip „bloß in die Logik gehört“, ist es schwer zu übersehen, dass „Kant den Satz als ontologischen, nicht als logischen Satz [formuliert]. Der Satz spricht von Dingen und ihren Eigenschaften, nicht von Begriffen.“ (Seel 1998, 241)

Wiederholen wir, warum er nicht über Dinge sprechen könnte, wenn er tatsächlich ein Grundsatz der formalen Logik wäre! Wie bereits zitiert wurde, abstrahiert die formale Logik gemäß ihrer Definition „von allem Inhalt der Erkenntniß, d.i. von aller Beziehung derselben auf das Object“ (B 79), daher kann sie nicht über die Objekte sprechen, nicht einmal auf der allgemeinsten Ebene, wo behandelt wird, welche Prädikate ihnen zukommen können. „Für Kant bedeutet nämlich die Abstraktion, die Voraussetzung dafür ist, daß nur die logische Form der Beziehungen zwischen Erkenntnissen aufeinander, d.h. die Form des Denkens, zu betrachten ist, nicht nur eine Abstraktion von allem Inhalte, sondern auch von allem Bezug auf das Objekt.“ (Seebohm 2001, 204) Natürlich hat auch die formale Logik ein Objekt, sie bezieht sich auf etwas, aber dieses Etwas ist kein Gegenstand, sondern nur die Form unseres Denkens. Wie bereits das *Vorwort* festlegt, hat „der Verstand es [in der Logik] mit nichts weiter, als sich selbst und seiner Form zu thun“ (B IX). Egal, wie viel die Logik über die Gesetze unseres Verstandes, über die Art, *wie* wir denken, erforscht, sie kann wegen ihres abstrakten und formalen Charakters nichts darüber aussagen, *worüber* wir denken. Wegen der Unterscheidung

zwischen Logik und Metaphysik erreicht die Logik (d.h. die formale Logik und nicht die in die Metaphysik eingebaute Transzendente) die Dinge nicht, sie kann also nichts darüber aussagen, ob Prädikate, die ihnen widersprechen, ihnen zukommen.

Dies ist keine nebensächliche Konsequenz der Philosophie von Kant, sondern eines der wichtigsten Ergebnisse der kritischen Untersuchung. Die Kritik der reinen Vernunft, des reinen Denkens, der reinen Logik untersucht gerade „das Vermögen der Vernunft in Ansehung aller reinen Erkenntniß *a priori*“ (B 869), sie unternimmt nachzugehen, „was und wie viel [...] Verstand und Vernunft, frei von aller Erfahrung, erkennen“ können (A XVII). Die Antwort auf diese Fragen wird bereits im *Vorwort* vorausgeschickt. Wir erkennen „von den Dingen nur das *a priori* [...], was wir selbst in sie legen.“ (B XVIII) Die formale Logik kann nichts in sie legen, da sie sie nicht erreicht, also kann sie *a priori* nichts über sie erkennen. Die transzendente Logik (Analytik) hingegen beschreibt genau, welchen „transscendentalen Inhalt“ (B 105) wir durch die reinen Begriffe unseres Verstandes in die Gegenstände bringen. In der Aussage, die auch als Definition der transzendentalen Logik dient, dass sie „nicht von allem Inhalt der Erkenntniß abstrahirt[...].“ (B 80), geht es gerade um den Inhalt, den wir von den Gegenständen *a priori* erkennen können, um den Inhalt, den wir durch das Denken über sie, und zwar gemäß der Regel des Denkens in sie gelegt haben.

Wenn also das Widerspruchsprinzip ein formallogisches Prinzip ist, kann es keine Aussage über Gegenstände machen, dennoch scheint es dies zu tun, wenn es festlegt: „Keinem *Dinge* kommt ein Prädicat zu, welches *ihm* widerspricht.“ (B 190 H. v. m.) Angesichts dieser gravierenden Anomalie mag die Frage aufkommen, ob ich einigen unglücklichen Worten nicht zu viel Bedeutung beimesse. Könnte das Prinzip nicht so umformuliert werden, dass es die „Dinge“ nicht erwähnt und gut zur abstrakten Natur der formalen Logik passt? Leider stehen wir hier vor einem tiefliegenden Problem, welches durch einen einfachen Wortwechsel nicht behoben werden kann. Kant braucht ein ontologisches, kein bloß logisches Gesetz, und zwar aus zwei Gründen.

Erstens meint er, „*wenn das Urtheil analytisch ist* [...], so muß dessen Wahrheit jederzeit nach dem Satze des Widerspruchs hinreichend können erkannt werden.“ (B 190) Diese Meinung steht nur dann im Einklang mit seiner Ansicht, dass die „Wahrheit in der Übereinstimmung einer Erkenntniß mit ihrem Gegenstande besteht“ (B 83), wenn das Widerspruchsprinzip ein ontologisches Prinzip ist. Die Übereinstimmung zwischen den Erkenntnissen und den Gegenständen kann nur durch ein Prinzip erkannt werden, das nicht vollständig von den Gegenständen abstrahiert. Diesem Argument kann man nur schwer ausweichen, da Kant eindeutig von der Wahrheit analytischer Urteile spricht, was nach seiner

Wahrheitsdefinition bedeuten muss, dass sie Gegenständen entsprechen. Darüber hinaus liegt es auf der Hand zu denken, dass zum Beispiel das Urteil „Alle Körper sind ausgedehnt“, eine Wahrheit über Körper aussagt, und da es sich hier um ein Urteil *a priori* handelt, das durch Erfahrung nicht nachzuweisen ist, ist die Vermutung plausibel, dass es durch das Widerspruchsprinzip bestätigt ist. Allerdings ist dieses Prinzip nur dann für diese Rolle geeignet, wenn es nicht über die Ordnung unserer Begriffe spricht, sondern über Dinge und ihre Prädikate – wie es die von Kant gewählten Worte zum Ausdruck bringen. Umformuliert wäre das Widerspruchsprinzip für diese Rolle ungeeignet.

Der andere Grund für die Beibehaltung des ursprünglichen Wortlauts ist, dass man so die Frage beantworten kann, warum in der Erfahrungswelt keine widersprüchlichen Dinge zu finden sind.¹ Warum gibt es z.B. keine grünen Bäume, die nicht grün sind? Die Antwort ist bereits durch das Aussprechen des Widerspruchsprinzips gegeben – vorausgesetzt, dass wir es wörtlich, im ontologischen Sinne nehmen, dass wir es für eine notwendige Wahrheit über die *Dinge* halten. Einem grünen Ding kann das Prädikat „nicht-grün“ nicht zukommen, weil es ihm widerspricht,² aber „keinem Dinge kommt ein Prädicat zu, welches ihm widerspricht.“

Diese Antwort wirft eine Reihe weiterer metaphysischer Fragen auf. Warum kommt kein Prädikat einem Ding der Erfahrung zu, welches ihm widerspricht? Warum gilt das Widerspruchsprinzip nicht nur im Denken, sondern auch in der Erfahrungswelt, warum hat es objektive Gültigkeit? Da es hier um eine notwendige, also *a priori* und darüber hinaus sicherlich eine synthetische Wahrheit geht (vgl. Tolley 2017a, 182–184, Maddy 1999, 95), können wir, Kants emblematische Frage paraphrasierend, auch fragen, wie das Widerspruchsprinzip möglich ist? Wer versucht, diesen Fragen zu entgehen, indem er zu der (in Kants Texten mehrfach beglaubigten) Ansicht zurückkehrt, dass das Widerspruchsprinzip lediglich zur formalen Logik gehört, kann bereits die eben gestellte erste Frage nicht beantworten. Kants Kritik der reinen Logik hat gezeigt, dass die formale Logik keine Gegenstandsbeziehung und keinen metaphysischen Inhalt hat und folglich die Widerspruchsfreiheit der Dinge der Erfahrungswelt nicht mit ihr erklärt werden kann. Wenn man sich dagegen mit diesen Fragen auseinandersetzt aber auch die Diagnose vermeiden will, dass das Widerspruchsprinzip (als ein Erbe einer dogmatischen, vorkritischen Metaphysik) in Kants ganzem Werk ein von uns unabhängiges Wesensgesetz der Dinge geblieben ist, dann bleibt kaum eine andere Interpretation als die, dass dieses Prinzip bei Kant (zumindest in bestimmten Fällen) ein *transzendentes* Prinzip ist, auch wenn er es unterlassen hat, es *als solches* darzustellen.

¹ Ein Ding ist widerspruchsfrei, wenn sein Begriff (d.h. der Begriff, den es befriedigt) widerspruchsfrei ist.

² Zur Interpretation des Widerspruchs zwischen Ding und Begriff vgl. Wolff 1981, 41.

Hätte er es *als solches* darstellen können? Wir haben gesehen, dass er 1755 den Satz vom zureichenden Grund verdoppelt und eine Version von ihm der Logik, eine andere der Metaphysik zuordnet. Damit wird nicht nur der Weg für eine konsequente Unterscheidung zwischen diesen beiden Wissenschaften geebnet, sondern auch die Verdopplung der reinen allgemeinen Logik in der ersten *Kritik*, d.h. eine Unterscheidung der formalen und transzendentalen Logik vorweggenommen. Mir scheint, dieser Schritt hätte es möglich, sogar notwendig gemacht, auch das Widerspruchsprinzip zu verdoppeln, damit eine Version von ihm als ein Gesetz der formalen Logik, eine andere als transzendentales Prinzip gelten können. Eine wesentlich „neue Erhellung“ und eine radikale Kritik des Widerspruchsprinzips fehlt jedoch nicht nur 1755, sondern auch später. – Doch muss es ein Prinzip geben, wodurch wir den „transzendentalen Inhalt“ der Widerspruchsfreiheit in die Gegenstände der Erfahrung bringen. Denn wir erkennen „von den Dingen nur das *a priori* [...], was wir selbst in sie legen“ (B XVIII), wobei wir ihre Widersprüchlichkeit *a priori* erkennen.

Baumgarten, A. 1773, *Acroasis logica*. Halle.

Baumgarten, A. 1779, *Metaphysica*. Halle.

Maddy, P. 1999, Logic and the Discursive Intellect. In *Notre Dame Journal of Formal Logic* 40. 1. 94–115.

Seebohm, Th. M. 2001, Die reine Logik, die systematische Konstruktion des Prinzips der Vernunft und das System der Ideen. In H. F. Fulda – J. Stolzenberg (Hg.): *Architektur und System in der Philosophie Kants*. Hamburg, 204–231.

Seel, G. 1998, Die Einleitung in die Analytik der Grundsätze, der Schematismus und die obersten Grundsätze. In G. Mohr – M. Willaschek (Hg.): *Kritik der reinen Vernunft*. Berlin, 217–246.

Tolley, C. 2013, The Generality of Kant’s Transcendental Logic. In *Journal of the History of Philosophy* 50. 3. 417–446.

Tolley, C. 2017a, The Place of Logic within Kant’s Philosophy. In M. C. Altman (Hg.): *The Palgrave Kant Handbook*. London, 165–187.

Tolley, C. 2017b, The Relation between Ontology and Logic in Kant. In D. Emundts – S. Sedgwick (Hg.): *Internationales Jahrbuch des Deutschen Idealismus 12. Logik*. Berlin – Boston, 75–98.

Wolff, M. 1981, *Der Begriff des Widerspruchs. Eine Studie zur Dialektik Kants und Hegels*. Königstein.